

Sozialgericht Detmold

Az.: S1 SB 13/05

Verkündet am 31.01.2006

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Herr

Kläger

Herr / Frau

Prozessbevollmächtigte

gegen

Land Nordrhein Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Abteilung Soziales u: Arbeit, Landesversorgungsamt, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster, Gz.: 1 01.03C-W50711 0-004373 SB

Beklagter

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung vom 31.01.2006 durch den Richter am Sozialgericht H. sowie den ehrenamtlichen Richter P. und den ehrenamtlichen Richter W. für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 19.11.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2005 verurteilt, ab Juli 2004 die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich "RF" festzustellen.

Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob bei dem Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich "RP" (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) vorliegen.

Der Kläger wurde am 14.02.1932 geboren.

Mit bindendem Bescheid vom 10.11.1986 stellte der Beklagte bei dem Kläger einen GdB von 60 fest. Dieser Entscheidung legte der Beklagte die Behinderungen

1. Teilverlust des Kehlkopfes mit Nachbestrahlung (Einzel-GdB 50)
2. angeborener Herzfehler und Beeinträchtigung der Herzfunktion (Einzel-GdB 10)
3. Krampfadern beider Unterschenkel (Einzel-GdB 10)

zugrunde.

Im Juli 2004 stellte der Kläger einen Verschlimmerungsantrag.

Der Beklagte zog Befund- und Behandlungsberichte der den Kläger behandelnden Ärzte bei. Der Hals-Nasen-Ohrenarzt Dr....., Karl-Hansen-Klinik GmbH, Bad Lippspringe teilte u.a. mit, bei dem Kläger sei ein Rezidiv-Plattenepithelkarzinom linkes Taschenband und linker Zungengrund diagnostiziert worden.

Anschließend ließ der Beklagte die beigezogenen Arztberichte versorgungsärztlich auswerten und erteilte am 19.11.2004 einen Bescheid, mit dem er den Grad der Behinderung mit 100 bewertete und darüber hinaus feststellte, die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen "G" und "RF" lägen nicht vor.

Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 18.05.2005 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit seiner am 15.06.2005 erhobenen Klage verfolgt der Kläger seinen Begehren weiter.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zur Abänderung des Bescheides vom 19.11.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.05.2005 zu verurteilen, ab Juli 2004 die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich "RF" festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist bei seiner Auffassung geblieben, die angefochtene Verwaltungsentscheidung entspreche der Sach- und Rechtslage und sei nicht zu beanstanden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Gutachtens von dem Hals-Nasen-Ohrenarzt Dr... . Auf Inhalt und Ergebnis des am 01.11.2005 erstatteten Gutachtens wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der den Kläger betreffende Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.